

Nachfolgend finden Sie die Versicherungsunterlagen der Versicherungsgesellschaft zur gewünschten Absicherung.

Weitere Informationen finden Sie auf www.tierversicherung.biz.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an unter 02233/99 07 60 50 oder schreiben uns eine Mail an info@tierversicherung.biz.

Sie finden uns auch auf Facebook und Youtube:



www.facebook.com/tierversicherung.biz



www.youtube.com/user/tierversicherung

Kennen Sie schon das Web-TV-Portal TIERVISION für Tierhalter?

Hier sind wir als Experte und Sponsor zu finden. Besuchen Sie diese Seite einmal, wir sind sicher sie wird Ihnen gefallen.



www.tiervision.de

TIERVERSICHERUNG  **.biz**

Aus Liebe zu meinem Tier.

Katzen-OP-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Deutschland

Produkt: Katzen-OP

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Angebotsanfrage,
- Versicherungsschein,
- Allgemeine Bedingungen der Uelzener für die OP-Versicherung von Hunden und Katzen (ABOPH),
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Katzen-OP-Versicherung an.



Was ist versichert?

Beispielsweise sind folgende Leistungen in der Katzen-OP-Versicherung versichert:

- ✓ Keine Höchstleistungsgrenze pro Versicherungsjahr
- ✓ 100 % Erstattung in jedem Alter möglich
- ✓ Keine Altersbegrenzung
- ✓ Tierarztkosten am letzten Untersuchungstag vor der Operation
- ✓ Operationen unter Vollnarkose (auch Sedierung / Sedation) infolge Unfall und Krankheit inklusive Medikamente
- ✓ Nachsorge / -behandlung (z.B. Verbandswechsel, Fäden ziehen)
- ✓ Unterbringungskosten in der Tierklinik nach dem OP-Tag – bis maximal 12 Tage
- ✓ Alternative Behandlungen wie Homöopathie und Akupunktur vom Tierarzt durchgeführt – im Rahmen einer Operation
- ✓ Freie Wahl des Tierarztes / der Tierklinik
- ✓ Kostenbeteiligung ohne Wartezeit:
 - ✓ Kennzeichnung des Tieres durch einen Identifikationschip – 25 €
 - ✓ Chirurgische Kastration / Sterilisation
 - ✓ Bei einem Kater – 20 €
 - ✓ Bei einer Katze – 35 €



Was ist nicht versichert?

Folgende Leistungen sind in der Katzen-OP-Versicherung beispielsweise nicht versichert:

- ✗ Kosten für Eigenbehandlungen, die Sie, Ihr Ehe-/Lebenspartner sowie Ihre Eltern oder Kinder aufgrund einer veterinärmedizinischen Ausbildung selbst am Tier durchführen
- ✗ Ambulante und stationäre Behandlungen
- ✗ Röntgen unter Narkose, ohne eine nachfolgende Operation
- ✗ Operationen unter örtlicher Betäubung (Lokalanästhesie)
- ✗ Impfungen, Wurmkur und Ektoparasitenmittel
- ✗ Zahnsteinentfernungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Hierzu gehören beispielsweise:

- ! Kosten für chirurgische Eingriffe aufgrund vorvertraglicher oder angeborener Mängel / Fehlentwicklungen
- ! Kosten für chirurgische Eingriffe, auch Maßnahmen am Gebiss des Tieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben
- ! Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen
- ! Kosten für Behandlungen durch Nicht-tierärzte
- ! Operationen innerhalb der Wartezeit von 30 Tagen



Wo bin ich versichert?

- ✓ In Deutschland
- ✓ In Europa – maximal 6 Monate



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte beantworten Sie unsere Fragen in der Angebotsanfrage vollständig und wahrheitsgemäß. Werden nach der Antragstellung aber noch vor dem Vertragsbeginn gesundheitliche Veränderungen bei Ihrer Katze festgestellt, müssen Sie uns diese unbedingt mitteilen.
- Informieren Sie uns, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass wir Sie auffordern, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet, einen Schaden abzuwenden bzw. zu mindern, soweit Ihnen dies möglich ist. Weiter müssen Sie uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag bezahlen Sie bitte spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins – nicht jedoch vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist in der Beitragsübersicht genannt, die wir Ihnen mit dem Versicherungsschein geschickt haben. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir diesen nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder eines jeden darauffolgenden Jahres kündigen. Auch hier haben Sie eine 3-monatige Kündigungsfrist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Neben den ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten, können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Dies ist zum Beispiel nach einem regulierten Versicherungsfall möglich. Fällt das versicherte Interesse vollständig und dauerhaft weg, weil Sie Ihrer Katze beispielsweise verkaufen, endet Ihr Vertrag zu dem Zeitpunkt, an dem Sie uns darüber informieren.

Allgemeine Bedingungen der Uelzener für die OP-Versicherung von Hunden und Katzen (ABOPH) gültig ab 15.01.2015

- 1 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
- 2 Versicherte Gefahren und Kosten
- 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten
- 4 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- 5 Gefahrerhöhung
- 6 Versicherungsort
- 7 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeit
- 8 Beitrag
- 9 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt; Ansprüche gegenüber Dritten
- 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 11 Besondere Verwirklichungsgründe
- 12 Zahlung der Entschädigung
- 13 Textform
- 14 Inländische Gerichte/Beschwerden
- 15 Beitragsanpassung aufgrund Alter des Tieres
- 16 Beitragsanpassung
- 17 Bedingungsanpassung
- 18 Sanktionsklausel
- 19 Schlussbestimmungen

1 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1.1 Versichert sind die Hunde und Katzen, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind,

1.2 Versicherungsfähig sind, soweit nicht anders vereinbart, alle gesunden Tiere ab Beginn des 3. Lebensmonats.

1.3 Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand des zu versichernden Tieres beizubringen

2 Versicherte Gefahren und Kosten

Tritt bei einem versicherten Tier eine Veränderung des Gesundheitszustandes innerhalb der Vertragslaufzeit auf, die einen chirurgischen Eingriff unter Vollnarkose erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die durch tierärztliche Rechnung nachgewiesenen Kosten

- a) von Operationen infolge Krankheit oder Unfall gemäß der Definition aus Ziffer 2.1 mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannten Operationen inklusive
- b) des letzten Untersuchungstages vor der Operation, sofern eine versicherte Operation gemäß Ziffer 2.1 durchgeführt wurde.
- c) der Nachbehandlung inkl. Unterbringungsaufwendungen nach einer Operation gem. a) bis maximal 12 Kalendertage nach dem Tag der Operation.

Es werden nur die Kosten gemäß 2a) bis 2c) erstattet, die unmittelbar und in kausalem Zusammenhang mit der Operation stehen und innerhalb der Vertragslaufzeit anfallen. Die Kostenerstattung erfolgt gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Andere Gebührenordnungen (z. B. klinikeigene) können nicht berücksichtigt werden.

- Die Entschädigung von Gelenkoperationen infolge von Ellbogengelenkdisplasie und deren Folgen (z. B. Isolierter Processus anconaeus (IPA), Fragmentierter Processus coronoideus (FPC), Radius curvus, Ellbogeninkongruenz, OCD im Ellbogen, Compartment syndrome) ist begrenzt auf maximal 1000,- € (Brutto) je Versicherungsfall für maximal zwei Versicherungsfälle je versichertem Tier.

2.1 Definitionen:

- Versicherungsfall: Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Operation des versicherten Tieres wegen Krankheit oder Unfall unter Vollnarkose/Sedierung.
- Operation:

Eine Operation ist ein veterinärmedizinisch notwendiger chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tieres unter Vollnarkose/Sedierung zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss die Haut und das darunter liegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden (Siehe Teileinschluss unter Nr. 3.3.2).

- Unfall:

Ein Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Schädigung nach sich zieht.

3 Nicht versicherte Gefahren, Kosten und Teileinschlüsse

3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Aufwendungen für:

- 3.1.1 Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes
- 3.1.2 Transportkosten des Tieres
- 3.1.3 Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate
- 3.1.4 Folgen von Mängeln und Krankheiten, die bei Abschluss der Versicherung bestehen oder vor Ablauf der Wartezeit (Ziff. 7) auftreten.
- 3.1.5 Diagnose und Behandlung angeborener Fehlentwicklungen und deren Folgen (z. B. Hüftgelenkdisplasie, Kryptorchismus, Brachycephalensyndrom)
- 3.1.6 Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Bescheinigungen, Aufnahmeuntersuchung und Kennzeichnung eines versicherten Tieres sowie nichtmedizinische Verwaltungs- und Nebenkosten (z. B. Porto- und Kurierkosten)
- 3.1.7 Tierärztliche Konsultationen, die keine Behandlung nach sich ziehen und Maßnahmen vorbeugenden Charakters
- 3.1.8 Chirurgische Eingriffe, auch Maßnahmen am Gebiss des Tieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben
- 3.1.9 Kastration und Sterilisation unabhängig von einer medizinischen Indikation (Siehe Teileinschluss unter 3.3.1)
- 3.1.10 Zuschläge für apparativen Aufwand, Zeitgebühren, Notdienstgebühr
- 3.1.11 Krankheiten und Behandlungen infolge von Epidemien und Pandemien.
- 3.1.12 Behandlungen von Krankheiten und Unfällen sowie deren Folgen die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes auftreten
- 3.1.13 Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und Pflegemittel
- 3.1.14 Regenerative Therapien (z. B. Stammzelltherapie, PRP, IRAP)
- 3.1.15 Wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapiemaßnahmen
- 3.1.16 Physiotherapie (z. B. Laufband, Aquatrainer)
- 3.1.17 Eigenbehandlungen, Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern
- 3.1.18 Behandlungen durch Nichttierärzte
- 3.1.19 Folgen von Erkrankungen bzw. deren Behandlungen die nach Beendigung des Vertrags anfallen.
- 3.1.20 Behandlungen, die durch Kernenergie*, Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe erforderlich geworden sind.

3.2 Die Versicherung erstreckt sich darüber hinaus nicht auf Aufwendungen für folgende Operationen und Erkrankungen sowie deren Folgen:

- angeborene Gaumenspalte (V 1.3.25 b)
- Brachycephalie sowie die Tonsillektomie bei brachycephalen Tieren
- Biopsie/Punktion (203)
- diagnostische Endoskopie (402)
- Denervation
- Distichiasis (Au 2.10)
- Entropium/Ektropium (Au 2.11)

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- Goldimplantation
- Herzschrittmacher
- Hüftgelenksdysplasie
- Inguinalhernie (V 2.1)
- Kastration und Sterilisation
- Korrekturosteotomie/Beckenosteotomie (B2.5)
- Lidspaltenplastik (Au 2.12)
- Kryptorchismus (G 1.2)
- Nickhautoperationen (Au 2.16/Au 2.17)
- Operation am Herzen (He 4)
- Patellaluxation (B 3.11)
- Pectineusmyoektomie (B 5.4)
- portokavaler Shunt (He 6)
- Prothesen
- Überkronung (V 1.3.7)
- Umbilicalhernie (V 2.3)
- unblutige Reposition luxierter Gelenke
- Urachusoperation (Ha 7)
- Ureterimplantation in Harnblase (Ha 8)
- Zahnersatz (Prothetik) und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien
- Ziehen von Krallen oder Krallenresten

Eine Begriffsdefinition finden Sie im Anhang A.

Die genannten Kennziffern entstammen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Fassung vom 19. Juli 2017.

3.3 Teileinschlüsse

- 3.3.1 Abweichend von Nr. 3.1.9 gewähren wir für eine Kastration einmalig einen Zuschuss in Höhe von 50,00 € für einen Rüden und 75,00 € für eine Hündin.
- 3.3.2 Verstirbt Ihr versichertes Tier in der Narkose, unmittelbar bevor der Tierarzt mit der versicherten veterinärmedizinisch notwendigen Operation wegen Krankheit oder Unfall begonnen hat, werden die Kosten gemäß Nr. 2a und Nr. 2b erstattet.

4 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

4.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahr Umständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Angebotsanfrage dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahr Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Angebotsanfrage, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

4.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahr Umstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 4.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 4.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (4.2a), zum Rücktritt (4.2b) und zur Kündigung (4.2c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahr Umstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (4.2a), zum Rücktritt (4.2b) oder zur Kündigung (4.2c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

4.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von 4.1 und 4.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (4.2a), zum Rücktritt (4.2b) und zur Kündigung (4.2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

5 Gefahrerhöhung

5.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Angebotsanfrage ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrags eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

5.2 Eine ohne seine vorherige Zustimmung vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

Hat der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt, kann er der fristlosen Kündigung widersprechen. In diesem Fall wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nicht übernommen, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor Gefahrerhöhung bestand.

5.3 Der Versicherungsnehmer hat keinen Versicherungsschutz, wenn

- a) er die Gefahrerhöhung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat und der Versicherungsfall nach Gefahrerhöhung eintritt,

- b) er eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigt und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt,
- c) er eine unabhängig von seinem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt hat und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.

- 5.4** Der Versicherer kann den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
- a) der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unverschuldet nicht eingeholt hat,
 - b) dem Versicherer die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bekannt war,
 - c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder
 - d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

5.5 Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch. Im Fall der Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.

- 5.6** Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn
- a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

5.7 Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungweise des Tieres ändert.

6 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Europa im geographischen Sinne bis zu 6 Monaten besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz. Die Anforderungen an ausländische Rechnungen entnehmen Sie bitte Ziffer 10, insbesondere 10.3.

7 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Wartezeit

7.1 Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.

7.2 Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von drei oder mehr Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer Tiere der versicherten Tierart vorübergehend nicht mehr hält.

7.3 Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeit. Diese beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Die Wartezeit beträgt 30 Tage. Eine Erweiterung des Leistungsumfanges wird ebenfalls erst nach Ablauf der Wartezeit wirksam.

7.4 Bei Erkrankungen oder Unfällen während einer Wartezeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier. Der Versicherer hat die auf das betroffene Tier entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen.

7.5 Scheidet ein Tier durch Veräußerung aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers für dauernd aus, so endet für dieses Tier das Versicherungsverhältnis.

7.6 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den zwischen ihnen bestehenden Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

8 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

B.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines, der Zahlungsaufforderung und aller sonstigen Vertragsunterlagen sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Fristen erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

B.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz und die Wartezeit erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Für Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

C.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

C.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

C.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen C.4 und C.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

C.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach C.3 darauf hingewiesen wurde. Für Erkrankungen/Unfälle die in dieser Zeit auftreten, sowie für daraus resultierende Folgen besteht kein Versicherungsschutz.

C.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz C.3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform verfassten Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei Rücktritt vom Vertrag wird die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes berechnet. Bei Rücktritt wegen Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie werden 20% des Beitrags der ersten Versicherungsperiode berechnet.

G. Verzugskosten bei verspäteter Zahlung

Für Verpfändungsformerkungen, Abtretungserklärungen, Ersatzurkunden oder Nachforschungen der Anschrift betragen die Kosten 6,50 €. Für Rückläufer im SEPA-Lastschriftverfahren bei vorliegender Pre-Notification werden die Gebühren der bezogenen Bank berechnet, für jede Mahnung betragen die Kosten 2,00 € zzgl. Porto. Dem Versicherungsnehmer ist jedoch jederzeit und uneingeschränkt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

9 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt; Ansprüche gegenüber Dritten

Der Versicherer ersetzt die Behandlungskosten entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Fassung vom 19. Juli 2017 bis zum vereinbarten Gebührensatz. Vereinbarte Selbstbehalte werden von der Entschädigungsleistung abgezogen. Entschädigungsansprüche aus anderen Versicherungsverträgen und Entschädigungsleistungen Dritter werden von der Entschädigung abgezogen.

10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Der Versicherungsnehmer hat die Kosten nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.

10.2 Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen.

10.3 Der Versicherungsnehmer hat die Kosten durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes unverzüglich nachzuweisen, aus der folgendes ersichtlich ist:

- das Datum der erbrachten Leistung
- der Namen und die genaue Beschreibung des Tieres
- die Diagnose
- die berechneten Leistungen als Einzelpositionen mit entsprechenden Preisen sowie die Angabe der in der Gebührenordnung dafür vorgesehenen Kennziffer (entfällt bei Rechnungsvorlage aus dem europäischen Ausland).
- Die Kosten für Verbrauchmaterial und Medikamente.
- der Rechnungsbetrag.

10.4 Besteht eine Versicherung für das versicherte Tier (Tierkranken- und / oder OP-Versicherung) bei einer anderen Gesellschaft, hat der Versicherungsnehmer die Uelzener Versicherungen hierüber unverzüglich zu informieren (Name und Sitz der Gesellschaft, Versicherungsschein-Nr. sowie Art des Vertrags sind vollständig zu benennen).

10.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Nr. 1 bis 4 genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer gem. § 28 VVG leistungsfrei sein.

10.6 Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gem. 10.5, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

11 Besondere Verwirklichungsgründe

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

11.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des 11.2 Satz 1 als bewiesen.

12 Zahlung der Entschädigung

12.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung jeweils der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

12.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1% unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4% und höchstens mit 6% pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

12.3 Die Entstehung des Anspruches auf Abschlagzahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitpunkt, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

12.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- gegen den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

12.5 Die in ausländischer Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege ausgestellt wurden, in Euro umgerechnet.

13 Textform

Anzeigen, Erklärungen und Deckungszusagen bedürfen der Textform.

14 Inländische Gerichte / Beschwerden

14.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 22 und 29 ZPO und § 48 VVG.

14.2 Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14.3 Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:

- den Vorstand der Uelzener Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft a. G., Postfach 21 63, 29511 Uelzen
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 13 08, 53003 Bonn
- den Versicherungsombudsmann, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
- die Online-Streitbeilegungsplattform:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

15 Beitragsanpassung aufgrund Alter des Tieres

Der Tarif für das versicherte Tier wurde unter anderem nach dem Alter bei Versicherungsbeginn ermittelt. Um das fortschreitende Alter der Tiere sowie den medizinischen Fortschritt berücksichtigen zu können, gilt ab einem Alter des versicherten Tieres von 5 Jahren eine jährliche Beitragsanpassung von 5% zur Hauptfälligkeit als vereinbart.

16 Beitragsanpassung

Der Versicherer kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämienatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

17 Bedingungsanpassung

17.1 Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der zuständigen Landesaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

17.2 Die nach Absatz 17.1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform mitgeteilt und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 17.1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

17.3 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut der Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Absatz 17.2 ist zu beachten.

18 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

19.2 Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

Anhang A

Begriffserklärungen

Wichtiger Hinweis:

In diesem Anhang werden medizinische Begrifflichkeiten erläutert. Dieser Anhang stellt lediglich ein Hilfsmittel zur besseren Verständlichkeit der Bedingungen für den Versicherungsnehmer dar und ist nicht als Auslegungshilfe gedacht. Auch ist dieser Anhang nicht Bestandteil des Vertrags. Vertragsgrundlage sind die im Versicherungsschein genannten Bedingungen sowie die dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Angeborene Gaumenspalte (V 1.3.25 b):

Hierbei handelt es sich um eine angeborene Fehlentwicklung bei der Teile der Mundpartie nicht normal entwickelt sind.

Brachycephalie sowie die Tonsillektomie bei brachycephalen Tieren:

Kurzköpfigkeit bzw. Rundköpfigkeit. Es handelt sich dabei um eine angeborene, erbliche Deformation des Schädels, die zu verschiedenen gesundheitlichen Problemen führt.

Biopsie/Punktion (203):

Gewebeprobenentnahmen von Organen.

Diagnostische Endoskopie (402):

Endoskopischer Eingriff zu diagnostischen Zwecken.

Distichiasis (Au 2.10):

Unter Distichiasis bezeichnet man das Wachstum einer zweiten Reihe feiner Härchen hinter der normalen Wimperreihe. Fehlgestellte Wimpern können die Binde- und Hornhaut chronisch reizen.

Denervation:

Hierbei werden die schmerzleitenden Nervenfasern operativ durchtrennt. Diese Methode wird häufig bei der Hüftgelenkdysplasie durchgeführt.

Ellbogengelenkdysplasie (ED):

Fehlentwicklung des Ellbogengelenkes. Als Folge können weitere Erkrankungen wie auch Arthrosen auftreten.

Fragmentierter Processus coronoideus (FPC):

Tritt häufig bei schnellwachsenden Hunden auf. Durch Wachstumsverzögerung des Radius, wird der Processus coronoideus medialis ulnae mehr belastet, was zu einer Deformierung oder Fragmentierung führt (siehe auch ED).

Ektropium (Au 2.11):

Auswärtsstülpung des Lidrandes.

Entropium (Au 2.11):

Einstülpung des Lidrandes.

Goldimplantation:

Behandlung von chronischen Schmerzen.

Hüftgelenkdysplasie:

Angeborene/vererbte Fehlentwicklung der Hüftgelenke.

Inguinalhernie (V 2.1):

Eingeweidebruch im Bereich des Leistenkanals hervorgerufen durch eine Bindegewebschwäche.

Isolierter Processus anconaeus (IPA):

Abgerissener bzw. nicht verwachsener knöcherner Vorsprung der Elle im Ellbogengelenk (siehe auch ED)

Kastration:

Entfernung der Keimdrüsen des männlichen oder weiblichen Tieres unabhängig von Ursache oder Notwendigkeit.

Korrekturosteotomie/Beckenosteotomie (B2.5):

Korrektur von Knochenfehlstellungen.

Kryptorchismus (G 1.2):

Ein im Bauchraum gelegener Hoden der nicht in den Hodensack abgestiegen ist.

Lidspaltenplastik (Au 2.12):

Korrektur von Fehlstellungen der Lider

Nickhautoperationen (Au 2.16/Au 2.17):

Operationen an der Nickhaut des Auges z. B. aufgrund von Nickhautfollikeln oder bei Heraustreten der Nickhautdrüse.

Osteochondrosis dissecans (OCD):

Bei der OCD befindet sich ein abgesprengtes Knochen-Knorpel-Stück im Gelenk, das zu Komplikationen im Gelenk führen kann.

Patellaluxation (B 3.11):

Kniegelenksverletzung (Verrenkung der Knie Scheibe), die entwicklungsbedingt sein kann. Bei manchen Rassen besteht eine starke Vererbbarkeit.

Pectineusmyektomie (B 5.4):

Muskeldurchtrennung vorwiegend bei HD.

Portokavaler Shunt (He 6):

Angeborene Fehlentwicklung bei der es zur Störung der Leberdurchblutung durch eine die Leber umgehendes Gefäß kommt.

Prothesen:

Künstlicher Ersatz von z. B. Gelenken.

Radius curvus bzw. Ellbogeninkongruenz:

Wachstumsstörung der Wachstumszone des Knochens (Epiphysenfuge).

Überkronung (V 1.3.7):

Überkronung von Zähnen.

Umbilicalhernie (V 2.3):

Auch Nabelbruch, ist eine Ausstülpung des Bauchfells durch eine Lücke in der Bauchwand.

Unblutige Reposition luxierter Gelenke:

Einrenken von Gelenken.

Urachusoperation (Ha 7):

Fehlbildung im Nabel-/Blasenbereich.

Uretereinpflanzung in Harnblase (Ha 8):

Fehlbildung zwischen Niere und Blase.

Informationen über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G.

(Stand: 25.05.2018)

Sorgfalt und Transparenz sind die Grundlagen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Kunden. Daher informieren wir Sie darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten und wie Sie Ihre Rechte wahrnehmen können, die Ihnen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zustehen. Welche personenbezogenen Daten wir verarbeiten und zu welchem Zweck, hängt vom jeweiligen Vertragsverhältnis ab.

Inhalt

1	Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?	1
2	Wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten?	1
3	Welche Ihrer personenbezogenen Daten werden von uns genutzt?	1
4	Für welche Zwecke verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?	1
4.1	Aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)	1
4.2	Zur Erfüllung eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)	1
4.3	Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO).....	1
4.4	Aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)	2
5	An wen werden Ihre Daten weitergegeben?	2
6	Werden Ihre Daten an Länder außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittländer) übermittelt?	2
7	Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?	2
8	Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten?	2
8.1	Widerspruchsrecht	2
8.2	Wahrnehmung Ihrer Rechte	2
9	Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten?	2
10	Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?	2
11	Änderung dieser Informationen	2

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher ist die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G., Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen.

2 Wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten?

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter oben benannter Anschrift: z. Hd. Datenschutzbeauftragter
E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten: datenschutz@uelzener.de

3 Welche Ihrer personenbezogenen Daten werden von uns genutzt?

Wenn Sie z. B. eine Anfrage haben, von uns ein Angebot erstellen lassen oder mit uns einen Vertrag abschließen, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Daneben verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten u.a. auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung eines berechtigten Interesses oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Je nach Rechtsgrundlage handelt es sich um folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Vorname, Nachname;
- Adresse;
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse);
- Geburtsdatum;
- Staatsangehörigkeit;
- Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags;
- Leistungsdaten;

- Rechnungsdaten;
- Bonitätsdaten;
- Zahlungsdaten/Kontoinformationen;
- Gesundheitsdaten;
- Video- oder Bildaufnahmen.

Im Zuge der Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung greifen wir auch auf Daten zurück, die uns Dritte zur Verfügung gestellt haben. Je nach Art des Vertrags handelt es sich um folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Vertragsstammdaten der Uelzener Rechtsschutz Schadensservice GmbH und der RISK-Management GmbH;
- Vertragsstammdaten bei anderen Versicherungsunternehmen;
- Informationen zur Kreditwürdigkeit (über Auskunfteien).

4 Für welche Zwecke verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

4.1 Aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Wenn Sie uns gegenüber die freiwillige Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung von bestimmten personenbezogenen Daten erklärt haben, dann bildet diese Einwilligung die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten.

In den folgenden Fällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage einer von Ihnen erteilten Einwilligung:

- Versendung einer Kundenzeitschrift;
- Marktforschung (z.B. Kundenzufriedenheitsbefragungen);
- Marketingmaßnahmen (insbesondere Durchführung von Gewinnspielen), Veröffentlichung einer Kundenreferenz (Name und Bild), Werbung und Bildung von Kundenprofilen;
- Werbe- und Informationszwecken in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten;
- Empfehlungsmarketing (Kunden werben Kunden).

4.2 Zur Erfüllung eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Versicherungsvertrages, insbesondere zur vertragsbezogenen Kontaktaufnahme, zur laufenden Kundenbetreuung, zur Leistungsabwicklung, zur Wahrnehmung von Gewährleistungsansprüchen, im Bereich des Forderungsmanagements sowie im Rahmen der Vertragsbeendigung.

Ebenfalls erfolgt ggf. eine Weitergabe an den/die für Sie zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Versicherungsangelegenheiten dient.

4.3 Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Als Unternehmen unterliegen wir verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich sein.

Rechtliche Verpflichtungen unsererseits ergeben sich insbesondere aus

- Kontroll- und Meldepflichten (Finanzämter, Sozialversicherungsträger);
- Kreditwürdigkeits-, Alters- und Identitätsprüfungen;
- Prävention/Abwehr strafbarer Handlungen.

4.4 Aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

In bestimmten Fällen erheben und / oder verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung eines berechtigten Interesses von uns oder Dritten. Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit;
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien;
- zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G., der Uelzener Rechtsschutz Schadenservice GmbH und der RISK-Management GmbH, um Ihr Anliegen im Rahmen Ihrer Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen);
- zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung);
- zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch;
- zur Überprüfung unserer Leistungspflicht;
- zu Ihrer Beratung und Information;
- zur Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland zum Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken;
- zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, den Sie bei Angebotsstellung genannt haben.

5 An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber verschiedenen öffentlichen oder internen Stellen sowie externen Dienstleistern offengelegt.

Unternehmen intern:

Uelzener Rechtsschutz Schadenservice GmbH und RISK-Management GmbH.

Wir arbeiten zudem mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, insbesondere Auftragsverarbeitern nach Art. 28 DSGVO:

Externe Dienstleister:

- IT-Dienstleister (z.B. Wartungsdienstleister, Hosting-Dienstleister) und Telekommunikation;
- Dienstleister für Akten- und Datenvernichtung, Druckdienstleistungen, Lettershops;
- Beratung und Consulting, Dienstleister für Telefonsupport (Call-Center);
- Dienstleister für Marketing oder Vertrieb;
- Dienstleister für Gesundheitsmanagement;
- Zahlungsdienstleister, Auskunfteien, Vertragshändler;
- Wirtschaftsprüfer;
- Rückversicherer;
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (informa HIS GmbH), zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer, um den Versicherungsmissbrauch bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis zu verhindern; dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag zustande gekommen ist oder nicht.

Mitversicherungsgesellschaften:

Bei Abschluss eines Tier-Ertragsschadenversicherungsvertrags mit der Mitversicherungsgemeinschaft Tier (MVG-Tier).

Öffentliche Stellen:

Darüber hinaus können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Dies können bspw. sein:

- Finanzbehörden;
- Zollbehörden;
- Sozialversicherungsträger;
- Ordnungsämter.

Sollten Sie weitere Fragen zu den einzelnen Empfängern haben, kontaktieren Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter den in Ziff. 2 angegebenen Kontaktdaten.

6 Werden Ihre Daten an Länder außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittländer) übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Länder außerhalb der Europäischen Union findet ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nicht statt.

7 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es zur Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden sodann gelöscht, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Nach den Aufbewahrungsfristen aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) betragen diese in der Regel für Geschäftsbriefe 6 Jahre und für steuer- und handelsrechtlich relevante Daten 10 Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen in manchen Fällen bis zu 30 Jahre betragen, die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dabei 3 Jahre.

8 Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

8.1 Widerspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten für werbliche Zwecke können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

• **Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund Ihres berechtigten oder öffentlichen Interesses?**

Sie haben gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder aufgrund Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Vorschrift gestütztes evtl. Profiling. Im Falle Ihres Widerspruchs verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zukünftig nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

• **Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung zur Betreibung von Direktwerbung?**

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für ein evtl. Profiling soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten zukünftig nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt.

8.2 Wahrnehmung Ihrer Rechte

Um Ihre Rechte wahrzunehmen, können Sie sich an die Verantwortliche oder an den Datenschutzbeauftragten unter den in Ziff. 1 und 2 angegebenen Kontaktdaten wenden. Wir werden Ihre Anfrage umgehend sowie gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen wir ergriffen haben.

9 Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten?

Zur Eingehung einer Geschäftsbeziehung müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind oder die wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend erheben müssen. Sollten Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, dann ist für uns die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht möglich.

10 Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet grundsätzlich nicht statt und wenn, nur aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

11 Änderungen dieser Informationen

Sollte sich der Zweck oder die Art und Weise der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wesentlich ändern, so werden wir diese Informationen rechtzeitig aktualisieren und Sie rechtzeitig über die Änderungen informieren.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber einem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen, info@uelzener.de schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wenn Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt haben, steht uns das Recht zur Vertragsänderung nicht zu.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Satzung der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G.

(Gültig ab: 01.12.2017)

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet
- 2 Zweck und Gegenstand
- 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

II. Mitgliedschaft

- 4 Beginn
- 5 Beendigung
- 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe

- 7 Organe
- 8 Zusammensetzung
- 9 Befugnisse des Vorstands
- 10 Vertretung der Gesellschaft
- 11 Zusammensetzung
- 12 Wahl und Amtsdauer
- 13 Beschlüsse
- 14 Aufwandsentschädigung
- 15 Befugnisse des Aufsichtsrats
- 16 Zusammensetzung
- 17 Einberufung
- 18 Amt des Mitgliedervertreters
- 19 Befugnisse der Mitgliederversammlung
- 20 Vorsitz und Teilnahme
- 21 Beschlüsse
- 22 Wahlen

IV. Rücklagen und Rückstellungen

- 23 Verlustrücklage
- 24 Schwankungsrückstellung

V. Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

- 25 Deckung der Ausgaben
- 26 Verwendung der Überschüsse
- 27 Vermögensanlage

VII. Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

- 28 Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

VIII. Auflösung

- 29 Auflösung

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

Die im Jahre 1873 als bäuerliche Einrichtung gegründete Gesellschaft führt den Namen Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Uelzen. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.

2 Zweck und Gegenstand

2.1 Zweck der Gesellschaft ist es, ihren Mitgliedern Versicherungsschutz zu gewähren.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Mitgliedern Versicherungsschutz in der

1. Tierlebensversicherung
2. Transport-Ausstellungsversicherung
3. Weidetier- einschließlich Diebstahlversicherung
4. Trächtigkeitsversicherung
5. Kastrations- und Operationskostenversicherung
6. Zuchtuntauglichkeits- und Rücknahmegarantieversicherung
7. Tierseuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung
8. Tierkrankenversicherung
9. Schlachtierversicherung
10. Allgemeine Haftpflicht-Versicherung
11. Unfallversicherung
12. Verbundene Hausrat-Versicherung
13. Glasversicherung
14. Rechtsschutzversicherung
15. Feuer-Landwirtschaft/Industrie/Sonstige
16. Leitungswasser
17. Sturm
18. Einbruchdiebstahl/Beraubung
19. Betriebsunterbrechungsversicherung für Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl
20. Verbundene Wohngebäude
21. Glasbruch
22. Bauleistung

nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen zu gewähren.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückversicherung zu betreiben.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, für das betriebene Versicherungsgeschäft bei anderen Versicherungsunternehmen Rückversicherung zu nehmen.

2.5 Die Gesellschaft kann den Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausdehnen. In den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen sowie für Spezialrisiken, die gemäß Annahmerichtlinien nicht gezeichnet werden können, kann sie Versicherungen für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.

2.6 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang zu betreiben, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden.

3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger bzw. in dem jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsmedium.

II. Mitgliedschaft

4 Beginn

Mitglied wird jeder, der mit der Gesellschaft einen Versicherungsvertrag abschließt oder in einen bereits bestehenden Vertrag eintritt.

5 Beendigung

5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages.

5.2 Wird der Versicherungsvertrag mittels eines Bestandsübertragungsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen, das nicht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt wird, so bleibt die Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers des übertragenen Vertrages so lange erhalten, wie der Versicherungsvertrag in dem Unternehmen, auf das der Versicherungsvertrag übertragen wurde, weitergeführt wird.

Wird der Versicherungsvertrag auf einen anderen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit übertragen, so erlischt die Mitgliedschaft nur dann, wenn sie in dem aufnehmenden Unternehmen durch eine gleichwertige Mitgliedschaft ersetzt wird. Das Recht des Versicherten zur Kündigung der Mitgliedschaft bleibt unbenommen. Mitgliedschaften, die auf Basis weiterer Versicherungsverträge zwischen der Gesellschaft und einem Versicherten nach § 4 der Satzung bestehen, bleiben von den Regelungen dieses Abs. 2 unberührt.

5.3 Geht der versicherte Tierbestand auf einen anderen über, so tritt der Erwerber resp. Nachfolger in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein, soweit nicht eine wirksame Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt ist.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse.

6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie bleiben jedoch verpflichtet, den auf sie gemäß § 25 entfallenden Nachschuss für das Geschäftsjahr zu zahlen, in dem sie der Gesellschaft noch angehört haben, auch wenn dieser Nachschuss erst nach ihrem Ausscheiden ausgeschrieben wird.

III. Organe

7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Mitgliederversammlung.

A) Vorstand

8 Zusammensetzung

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden.

8.2 Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und kann ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen.

8.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes; dies gilt nicht bei einem aus zwei Personen bestehenden Vorstand.

8.4 Der Vorstand ist berechtigt, mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen zu ernennen.

9 Befugnisse des Vorstands

9.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

9.2 In den folgenden Fällen hat der Vorstand die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:

- a) zum Erwerb, zu dinglicher Belastung und zur Veräußerung von Grundeigentum der Gesellschaft,

- b) zur Löschung von Hypotheken und Grundschulden der Gesellschaft,
- c) zur Aufnahme von Darlehen,
- d) zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
- e) zur Festsetzung der zu zahlenden Nachschüsse.

10 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

B) Aufsichtsrat

11 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine von der Mitgliederversammlung gemäß § 14 festzusetzende Aufwandsentschädigung.

12 Wahl und Amtsdauer

12.1 Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum, der bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung dauert, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

12.2 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

12.3 Alle zwei Jahre nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Wahlzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

12.4 Mitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

12.5 Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Einberufung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (z.B. Fax, E-Mail) erfolgen.

12.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das der Amtsdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das höhere Lebensalter.

13 Beschlüsse

13.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die über die Sitzungen zu erstellenden Protokolle müssen die Beschlüsse des Aufsichtsrates enthalten und sind von allen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschreiben. Schriftliche oder elektronische (z.B. Fax, E-Mail) Abstimmungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

13.2 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

14 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ihre Auslagen (Reise- und Tagegeld) erstattet und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, bis insgesamt maximal 0,3 % vom Beitrag im selbst abgeschlossenen Geschäft.

15 Befugnisse des Aufsichtsrats

15.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden,
- b) Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Bestimmung der Wirtschaftsprüfer jährlich vor Ablauf des Geschäftsjahres,
- e) Zustimmung zu dringenden Änderungen der Satzung, welche die Aufsichtsbehörde verlangt, die jedoch der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

15.2 Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes Beiräte einrichten.

15.3 Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere Personen ausüben lassen.

C) Mitgliederversammlung

16 Zusammensetzung

16.1 Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Mitgliederversammlung besteht aus 18 Mitgliedern.

16.2 Mitgliedervertreter kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied der Gesellschaft sein, das zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre ist.

16.3 Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitgliedervertreter innerhalb einer Wahlperiode aus, so erfolgt eine entsprechende Zuwahl durch die Mitgliederversammlung. Für jede Wahl unterbreitet der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag. Die Mitglieder können bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres Vorschläge für die im nächsten Jahr anstehende Wahl zur Mitgliedervertretung schriftlich einbringen. Die Vorschläge müssen von mindestens 200 Mitgliedern unterzeichnet sein.

17 Einberufung

17.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tagt im Landkreis des Sitzes der Gesellschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im August statt.

17.2 Die Ladungsfrist beträgt 30 Tage. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

17.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

18 Amt des Mitgliederververtreters

Das Amt eines Mitgliederververtreters ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit

- durch Wegfall der Mitgliedschaft,
- durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,
- durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Abwahl seitens der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

19 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitgliedervertreter,
- b) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind,
- c) Verteilung des Überschusses,

- d) Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung der Gesellschaft.

20 Vorsitz und Teilnahme

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz, so wählt die Mitgliederversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes den Vorsitzenden. Vorstand und Aufsichtsrat sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

21 Beschlüsse

21.1 Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

21.2 Zu Beschlüssen, welche die Ausdehnung oder Einschränkung der Gesellschaftstätigkeit, die Änderung der Satzung sowie den Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates und die Auflösung der Gesellschaft betreffen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

22 Wahlen

Soweit Wahlen stattfinden, werden diese durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämtliche Teilnehmer an der Mitgliederversammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

IV. Rücklagen und Rückstellungen

23 Verlustrücklage

23.1 Zur Deckung von Verlusten wird eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens 20 % der Beiträge für eigene Rechnung gebildet. Bemessungsmaßstab für die Mindesthöhe der Verlustrücklage sind die Beiträge gemäß Absatz 1 aus dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre.

23.2 Vor Erreichung der Mindesthöhe beträgt die jährliche Zuführung mindestens 50 % des noch nicht um Aufwendung für Beitragsrückerstattung gekürzten Jahresüberschusses.

23.3 Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Zuführungen zur freien Rücklage können vorgenommen werden, wenn die Verlustrücklage ihre Mindesthöhe erreicht oder wiedererreicht hat.

24 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs wird eine Schwankungsrückstellung gebildet. Zuführungen und Entnahmen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

V. Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

25 Deckung der Ausgaben

25.1 Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in:

- a) den Beiträgen,
- b) dem Ertrag von Kapitalanlagen und sonstigen Einnahmen,
- c) den Rücklagen und Rückstellungen gemäß §§ 23 und 24, wobei die gesetzliche Verlustrücklage in einem Jahr nur bis zu einem Drittel ihres Bestandes in Anspruch genommen werden darf,
- d) den etwaigen Nachschusszahlungen.

25.2 Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Mittel von a) bis c) nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rücklagen, die für die Darstellung einer ausreichenden Solvabilität im Geschäfts- und Folgejahr nicht benötigt werden, nicht ausgleichen, oder wird die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt, haben die Mitglieder einen Nachschuss nach Verhältnis der für das letzte Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge zu leisten. Zum Nachschuss haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen Mitglieder bemisst sich nach dem Verhältnis der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres, wobei angefangene Monate als voll gerechnet werden.

Ist im Laufe des Geschäftsjahres eine Erhöhung oder Herabsetzung des Vorbeitrages eingetreten, so ist der höhere Beitrag der Nachschubberechnung zugrunde zu legen. Die Nachschüsse werden nach Zustimmung des Aufsichtsrates zur Festsetzung von dem Vorstand ausgeschrieben und eingezogen.

26 Verwendung der Überschüsse

26.1 Der nach Vornahme der Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung der Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Diese Rückstellung ist ausschließlich für Beitragsrückerstattungen zu verwenden.

26.2 Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nur, sofern die Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Beitragsrückerstattung ausdrücklich vorsehen. Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, sowie im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.

26.3 Mitglieder, deren Vertragsverhältnis mehrere Jahre schadenfrei verlaufen ist, können eine höhere Beitragsrückerstattung erhalten.

VI. Vermögensanlage

27 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

VII. Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

28 Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

28.1 Die Satzung kann grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine Ausnahme regelt § 15 dieser Satzung.

28.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

28.3 Die nachstehenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden:

a) Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen kann mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres geändert werden. Bei Herabsetzung der Entschädigung darf diese den zum Zeitpunkt der Neuverträge geltenden Entschädigungssatz nicht unterschreiten. Setzt der Versicherer die Entschädigung herab, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Herabsetzung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

b) Versicherungsbeitrag

Der Beitrag kann mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres geändert werden. Bei Erhöhung des Beitrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt,

ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

VIII. Auflösung

29 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.